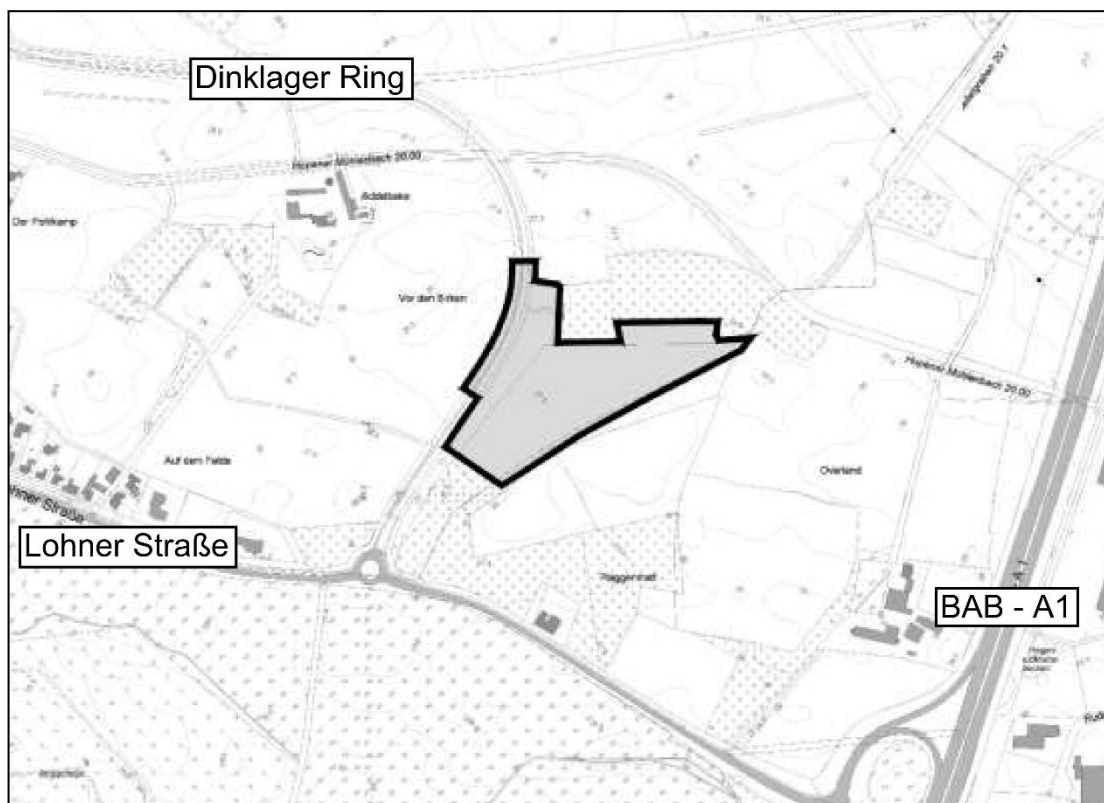


## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“-**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ samt Begründung als Satzung beschlossen. Inhalt dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Industriegebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“- in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung (einschl. Umweltbericht und Anlagen) unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist für die Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/rechtskräftige Bauleitpläne) zur Einsichtnahme bzw. zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. Frank Bittner